

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 22.06.2021		
Beratungspunkt	<b>Grabplatz- und Bestattungsgebühren – Gebührenkalkulation und Neufassung der Friedhofsgebührenordnung</b>		
Anlagen	Anlage 1 - aktuelle Satzung Anlage 2 - Kalkulation Schneider & Zajontz Anlage 3 - Entwurf neue Satzung Kostendeckungsgrad 90 % im ersten Jahr, Kostendeckungsgrad 100 % ab dem zweiten Jahr Anlage 4 - Entwurf neue Satzung Kostendeckungsgrad 100 % Anlage 5 - Entwurf neue Satzung Kostendeckungsgrad 90 %		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 5-002/21 5-015/21	Sitzung Gemeinderat Gemeinderat	Datum 26.02.2021 16.03.2021

Erläuterungen:

Die aktuelle Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren vom 16.03.2016 ist als **Anlage 1** beigefügt.

In den Sitzungen des Gemeinderates am 26.01.2021 und am 16.03.2021 wurde über verschiedene Möglichkeiten der Justierung, Änderungen und Reduzierungsansätze beim Kostendeckungsgrad diskutiert. Schließlich wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2021 der Beschluss gefasst, dass die Verwaltung gemäß dem gestellten Antrag der SPD-Fraktion beauftragt wird, bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren bei den Urnenwahlgräbern von grundsätzlich zwei Urnenbelegungen in einer Grabstätte anstatt von bisher bis zu vier Urnenbelegungen auszugehen und einen entsprechenden Satzungsvorschlag zu erarbeiten. Damit wird für die Zubettung einer dritten bzw. vierten Urnen ein entsprechender Zuschlag erhoben werden.

Gleichzeitig wurde in der Sitzung am 16.03.2021 eine Beschlussfassung über eine Neufassung der Friedhofsgebührenordnung verfasst.

Durch die Änderung der Belegung der Urnenwahlgräber mit zwei Urnen ist gleichzeitig auch eine Änderung der Friedhofsordnung notwendig. Die dazu notwendige Änderungssatzung zur Friedhofsordnung wird vor diesem Tagesordnungspunkt beraten.

Um zu einem interfraktionell abgestimmten Satzungsentwurf zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung zu gelangen, wurde im Vorfeld der heutigen Sitzung eine Arbeitsgruppe Friedhof gebildet, in der alle noch offenen Fragen geklärt werden sollten. Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren Vertreter aller im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen. Die Arbeitsgruppe wurde von Bürgermeister Severin Graf geleitet, von Seiten der Verwaltung waren der zuständige Amtsleiter Tobias Butsch und Sachgebietsleiter Matthias Hummel Teilnehmer an der Arbeitsgruppensitzung.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe am 04.05.2021 wurden die der Friedhofsgebührenordnung zu Grunde liegenden Kalkulationsgrundlagen eingehend erläutert, besprochen und von allen Fraktionen so anerkannt.

Der Vorschlag der CDU-Fraktion aus der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2021, die bisher separaten Gebührentatbestände für Aussegnungshallen/Friedhofskapellen zu einem Gebührentatbestand zusammenzufassen, konnte aus gebührenrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Grund dafür ist, dass in drei Ortsteilen (Aufen, Grüningen und Hubertshofen) eine Trauerfeier in kommunalen Liegenschaften nicht möglich ist. Die dortigen Trauerfeiern finden in kirchlichen Liegenschaften statt.

Die Firma Schneider & Zajontz hat die Gebührenkalkulation nach dem 16.03.2021 nochmals überarbeitet. Diese Kalkulation mit überarbeiteten Gebührensätzen ist beigefügt (**Anlage 2**). Die Anregungen des Gemeinderats aus den Sitzungen vom 26.01.2021 und der SPD-Vorschlag, der nur rechnerisch in der Sitzung vom 16.03.2021 dargestellt werden konnte wurden - soweit rechtlich möglich - berücksichtigt.

Aufgrund der Diskussionen in der Arbeitsgruppe Friedhof wurde darum gebeten, dass die Verwaltung drei Vorschläge zu Kostendeckungsgrade kalkuliert und zur Diskussion vorlegt. Nachfolgend die drei Vorschläge:

- Kostendeckungsgrad von 90 % im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung und einer 100 %igen Kostendeckung nach Ablauf des ersten Jahres zu kalkulieren (**Anlage 3**)
- Kostendeckungsgrad 100 %
- Kostendeckungsgrad 90 %

Aus Sicht der Verwaltung ist es weiterhin angezeigt, einen Kostendeckungsgrad von 100 % anzustreben, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Finanzsituation. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Kalkulation mit Prognosen für die nächsten drei Folgejahre aufgrund der Haushaltsplanzahlen berechnet wurde. Dabei zeigen sich insbesondere Volatilitäten, die gebührenmäßig bei einzelnen Tatbeständen sowohl nach oben als auch nach unten im Vergleich zur aktuellen Gebührenordnung variieren. Der Entwurf der Friedhofsgebührenordnung mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % ist als **Anlage 4** beigefügt.

Schließlich wurde noch in der Arbeitsgruppe um Kalkulation für eine Friedhofsgebührenordnung mit einem 90 %igen Kostendeckungsgrad gebeten (siehe **Anlage 5**).

Diese drei Vorschläge beinhalten alle die Reduzierung der Urnenzahl auf grundsätzlich 2 Urnen bei den Urnenwahlgräbern (SPD-Vorschlag).

Im Vergleich zur bisherigen Kalkulation ist weiterhin einzuplanen, dass es gegebenenfalls zu umsatzsteuerpflichtigen Vorgängen im Bereich der Grabplatz- und Benutzungsgebühren kommen kann. Um dieser Eventualität präventiv zu begegnen, wurde bei bestimmten Gebührentatbeständen der folgende Passus eingefügt: „... zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.“

Dadurch wird vermieden, dass eine Satzungsänderung notwendig wird, wenn steuerbare Sachverhalte im Rahmen des Geltungshorizonts der Friedhofsgebührenordnung anfielen.

Dies kann insbesondere auch durch bisher nicht absehbare Entscheidungen oberster europäischer oder nationaler Finanzgerichte der Fall sein.

<u>1</u>
Z
<u>BM</u>
<u>IN</u>
<u>OB</u>

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen.
2. Der beigefügten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsordnung)

gemäß der beigefügten Kalkulation nach Anlage 4

wird zugestimmt.

Beratung: